

Herrn Ministerialrat  
Dr. Christoph Ernst  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Berlin, den 14. September 2005

## Modernisierung der HGB-Rechnungslegung

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

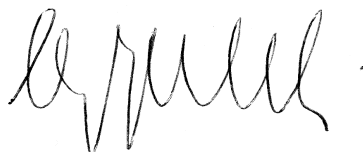
bereits vor Veröffentlichung des vom Bundesjustizministerium angekündigten Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Modernisierung der Bilanzierungsvorschriften im HGB hatten einige Institutionen (z.B. DSR, BStBK) Vorschläge für die anstehenden Neuregelungen unterbreitet. Wir möchten einige dieser Vorschläge aus Unternehmenssicht ergänzen und kommentieren. Hierbei legen wir den Schwerpunkt auf die steuerlichen Auswirkungen der HGB-Änderungen. Entsprechend beschränken sich unsere Anmerkungen auf die Vorschriften für den Einzelabschluss. Soweit Änderungen des Handelsbilanzrechts vorgenommen werden, sollten sie jedoch einheitlich für Einzel- und Konzernabschluss gelten.

Insgesamt plädieren wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine behutsame und nicht zu weit gehende Modernisierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung unter Beibehaltung der bewährten HGB-Grundsätze. Wichtigstes Ziel einer Änderung der Rechnungslegung zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte es sein, sie hinsichtlich der Besteuerung belastungsneutral auszugestalten.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben.

Für eine vertiefende Diskussion auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs und für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Cazzonelli  
Vorsitzender  
AK Steuern



Anja Olsok  
Bereichsleitung  
Steuern und Finanzen

Anlage

## **Modernisierung der handelsrechtlichen Vorschriften für die Rechnungslegung**

### **1. Allgemeine Aspekte**

- Anders als die IAS/IFRS orientiert sich die Rechnungslegung nach HGB nicht in erster Linie an den Informationsbedürfnissen des Kapitalmarkts. Vielmehr dient der handelsrechtliche Jahresabschluss daneben traditionell zur Bemessung der Gewinnausschüttung und zur Kapitalerhaltung im Unternehmen. Zusätzlich ist der nach den Vorschriften des HGB zu ermittelnde Gewinn Ausgangsbasis für die Steuerberechnung. Aus den jeweils unterschiedlich gewichteten Funktionen im System der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften ergeben sich auch unterschiedliche Grundprinzipien. Während z.B. die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS den Zeitwertgedanken stark betonen, orientiert sich das HGB am Prinzip der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten und am Realisationsprinzip. Die verschiedenen Funktionen der Rechnungslegung und vor allem die daraus abgeleiteten unterschiedlichen Grundprinzipien werden sich auch in modernisierten HGB-Buchführungsvorschriften schwer vereinbaren lassen. Aus unserer Sicht erscheinen die Grundprinzipien des HGB besser geeignet, eine gleichmäßige und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierte Besteuerung zu gewährleisten. Dies gilt allerdings nicht für jede einzelne Bilanzposition.
- Nach geltender Rechtslage ist die handelsrechtliche Bilanzierung über das Maßgeblichkeitsprinzip und über die umgekehrte Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 EStG) mit der Besteuerung der Unternehmen eng verzahnt. Zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage hatte der Gesetzgeber in der Vergangenheit aber zahlreiche Sonderregelungen geschaffen, die allein für die steuerliche Bilanzierung gelten. Dieses Vorgehen hatte das Prinzip der Maßgeblichkeit erheblich ausgehöhlt und entwertet. Es wäre wünschenswert, die infolgedessen entstandenen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz wieder zu verringern, soweit dies ohne Beeinträchtigung der handelsrechtlichen Grundprinzipien möglich ist. Hieraus ergäbe sich ein erheblicher Vereinfachungseffekt für Buchführung und Rechnungslegung. Teilweise würde sich dadurch die Darstellung einiger Bilanzpositionen zugleich der Präsentation nach IAS/IFRS annähern (z.B. bei den Aufwandsrückstellungen, vgl. unten).
- Die Unternehmensdarstellung im handelsrechtlichen Jahresabschluss und auch die Ausgestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlage müssen sich an den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen im Unternehmen und im Marktumfeld orientieren. Bestehende wirtschaftliche Risiken müssen nicht nur in der Handelsbilanz, sondern auch in der Steuerbilanz adäquat abgebildet werden. Teilweise ist dies im gegenwärtigen Recht nur unzureichend realisiert. So werden z.B. die Abzinsungssätze für steuerliche Rückstellungen und Verbindlichkeiten für einen längeren Zeitraum willkürlich festgesetzt und gerade nicht an der jeweiligen wirtschaftlichen Realität ausgerichtet. Das Selbe gilt sinngemäß für Pensionsrückstellungen, die nach derzeitigem Recht ca. 20 % zu niedrig bewertet werden. Es sollte daher im Rahmen einer Reform der Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften auch auf den Aspekt der besseren Abbildung wirtschaftlicher Risiken in Handels- und Steuerbilanz geachtet werden.

## 2. Grundlagen des Handelsrechts

- Die Bilanzierungsgrundsätze des gegenwärtig geltenden Handelsrechts (z.B. Gläubigerschutz, Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip, Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten) haben sich bewährt. Sie sollten auch für die Besteuerung weitgehend erhalten bleiben.
- Soweit ersichtlich gehen alle bisherigen Vorschläge zur Modernisierung des Handelsrechts davon aus, dass der HGB-Einzelabschluss bis auf weiteres auch Grundlage für die Besteuerung bleibt. Wir plädieren ebenfalls dafür, das Maßgeblichkeitsprinzip im Wesentlichen beizubehalten. Daraus folgt allerdings die Notwendigkeit, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und an die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bereits für die Änderungen des HGB zu beachten.
- Etwas anderes gilt jedoch für die umgekehrte Maßgeblichkeit. Das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit behindert die Fortentwicklung des Handelsrechts, ohne dass hierfür eine ausreichende Rechtfertigung ersichtlich wäre. Um steuerliche Vorschriften wie z.B. § 6b EStG anwenden zu können, müssen nach derzeitiger Rechtslage entsprechende Posten in der Handelsbilanz gebildet werden. Diese Posten bilden aber gewissermaßen Fremdkörper in der Handelsbilanz. Sie sind mit der Informationsfunktion der Handelsbilanz nicht recht in Einklang zu bringen, weil sie auf den Kapitalanleger eher verwirrend wirken. Den Vorschlägen zur Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit ist daher zuzustimmen. Keinesfalls darf eine Änderung des Handelsrechts die Zulässigkeit steuerlicher Sonderregelungen wie §§ 6b oder 7g EStG gefährden.

## 3. Ziele einer Modernisierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung

- Ziele der bisher veröffentlichten Vorschläge zur Modernisierung der Bilanzierungsvorschriften sind:
  - Objektivierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
  - Beschneidung bzw. Streichung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten zur besseren Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Abschlüsse und
  - Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards.
- Soweit der HGB-Einzelabschluss Grundlage für die Besteuerung bleibt, kommt aus unserer Sicht die weitgehende steuerliche Belastungsneutralität als Ziel einer HGB-Modernisierung ergänzend hinzu. Mit Blick auf die derzeit ausgesprochen schlechte Position Deutschlands im steuerlichen Standortwettbewerb hat dieses Ziel besondere Bedeutung. Um die Belastungsneutralität einer HGB-Reform zu gewährleisten, müssten Änderungen, die infolge des Maßgeblichkeitsprinzips zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen (z.B. eine Abschaffung der Instandhaltungsrückstellung nach § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB), durch weitere Änderungen ausgeglichen werden, die sich für das bilanzierende Unternehmen bei der Besteuerung begünstigend auswirken (z.B. realitätsgerechtere Annahmen im Hinblick auf den Abdiskontierungssatz für Pensionsrückstellungen).
- Hierzu möchten wir ergänzend anfügen, dass sich nicht alle der genannten Ziele im selben Ausmaß verwirklichen lassen. Dies soll an den folgenden drei Beispielen verdeutlicht werden.
  1. Die bisher veröffentlichten Vorschläge für HGB-Änderungen befürworten u.a. die Annäherung der Rechnungslegung nach HGB an die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS. Die HGB-Bilanz in ihrer Doppelfunktion als Instrument der

Anlegerinformation einerseits und als Instrument der Ausschüttungsbemessung und der Kapitalerhaltung andererseits bietet jedoch nur eingeschränkt die Möglichkeit einer Annäherung an die Internationalen Standards, die allein der Informationsfunktion verpflichtet sind. Während die internationalen Rechnungslegungsstandards eher das zukünftige Ertragspotenzial eines Unternehmens erkennbar machen wollen, hat die Kapitalerhaltungsbilanz eher die Messung der zum Bilanzstichtag erreichten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zum Gegenstand.

2. Ein Zielkonflikt könnte auch entstehen zwischen einer möglichst wenig aufwendigen Abschlusserstellung einerseits und der möglichst weitgehenden Angleichung an die IAS/IFRS andererseits. Denn viele IAS/IFRS verlangen jährlich relativ aufwendige Verfahren zur Wertfeststellung von Bilanzpositionen (z.B. Impairment-Test für den Geschäfts- und Firmenwert).
3. In den Internationalen Rechnungslegungsstandards finden sich vielfach Wahlrechte (z.B. bei der Neubewertung von Sachanlagen nach IAS 16 oder bei der bilanziellen Behandlung von Fremdkapitalzinsen nach IAS 23) und Bewertungsspielräume (z.B. bei der Abschätzung des zukünftigen Nutzens eines Vermögenswertes). Insofern widerstreitet das Ziel der Objektivierung der Vermögenslage bis zu einem gewissen Grad dem Ziel einer Annäherung an die IAS/IFRS. Außerdem stehen Wahlrechte und Bewertungsspielräume des Bilanzierenden der „Tatbestandsfestigkeit“ entgegen, die im Steuerrecht aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung notwendig ist.

Entsteht ein solcher Zielkonflikt bei Änderung einzelner HGB-Vorschriften, muss die steuerliche Belastungsneutralität Priorität genießen. So muss es z.B. für Besteuerungszwecke zwingend beim Realisationsprinzip, d.h. dem Verbot des Ausweises unrealisierter Gewinne bleiben, und zwar ergänzt um das Imparitätsprinzip. Kann diese Priorität nicht anderweitig gewährleistet werden, so treten wir dafür ein, dass die HGB-Änderungen auf die Ebene des Konzernabschlusses beschränkt bleiben.

#### **4. Einzelne Bilanzpositionen**

Nachfolgend möchten wir unsere allgemeinen Anmerkungen an einigen Bilanzpositionen exemplarisch verdeutlichen.

##### **a) Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Nach geltendem Handelsrecht dürfen selbst erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht aktiviert werden (§ 248 Abs. 2 HGB). Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Vermögensgegenstände keinem Markttest unterworfen wurden und ihr wirtschaftlicher Wert daher nicht objektivierbar ist. Das Nutzenpotential immaterieller Vermögenswerte zur Gewinnerzielung ist bis zu einem ersten Verkauf nicht klar. Mit dem Realisationsprinzip und dem Ziel der Bilanzobjektivierung ist die Aktivierung nicht entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deshalb auch zukünftig nicht vereinbar.

Aus steuerlicher Sicht kommt hinzu, dass die mit einer Aktivierung verbundene Erhöhung des steuerlichen Gewinns nicht sicher festgestellt werden kann. Die Bewertungssicherheit ist aber Voraussetzung jeglicher Maßnahmen der Eingriffsverwaltung und damit auch der Anwendung der Steuergesetze durch die Finanzbehörden. Schließlich werden für eine Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich sein, um die in den Herstellungsvor-

gang einfließenden Aufwendungen zu erfassen. Aus diesen Erwägungen lehnen wir eine Aufhebung des Aktivierungsverbots für nicht entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ab.

<b>Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens</b>	
Gegenwärtige Regelung im HGB:	§ 248 Abs. 2 HGB: Aktivierungsverbot
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	§ 5 Abs. 2 EStG: Aktivierungsverbot
Bisherige Änderungsvorschläge:	Bei Erfüllung von Ansatzkriterien Aktivierungsgebot; Ausnahme: Forschungskosten, originärer Goodwill
BITKOM-Petition:	Beibehaltung des Aktivierungsverbots

#### b) Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value)

Europarechtliche Vorgaben (z.B. die Richtlinie 2001/65/EG vom 27. September 2001 für Finanzinstrumente) und die IAS/IFRS (z.B. IAS 16.31 für Sachanlagen und IAS 38.75 für immaterielle Vermögenswerte) sehen teilweise eine zwingende, teilweise eine fakultative Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) vor. Eine solche Bewertung ist für das Steuerrecht ungeeignet. Denn der Fair Value stellt nur eine mehr oder weniger zufällige Momentbewertung eines Vermögenswertes dar, der erheblichen Schwankungen unterliegt. Soweit dieser Wertansatz über den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten liegt, wären unrealisierte Gewinne auszuweisen. Die Besteuerung muss sich aber am tatsächlich realisierten Gewinn orientieren. Das bedeutet, bevor steuerlich ein Gewinn ausgewiesen werden kann, muss ein Veräußerungsakt oder die Erbringung einer Dienstleistung stattgefunden haben. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung lässt es auch nicht zu, die Bewertung von Bilanzpositionen und damit die Höhe des Gewinns von eher zufälligen und möglicherweise nicht für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Marktgegebenheiten abhängig zu machen. Zu befürchten ist schließlich, dass der Steuerpflichtige erhöhten Aufzeichnungs- und Nachweisaufwand hätte, wenn er den von ihm gewählten Fair-Value-Ansatz gegenüber einem Betriebsprüfer plausibel machen müsste.

Sollte daher die Fair-Value-Bewertung in das HGB eingeführt werden, muss insoweit das Maßgeblichkeitsprinzip durchbrochen werden. Über eine Anpassung des steuerlichen Bewertungsvorbehalts in § 5 Abs. 6 EStG müsste sichergestellt werden, dass es für das Steuerrecht beim Anschaffungskosten- und Realisationsprinzip bleibt.

<b>Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens</b>	
Gegenwärtige Regelung im HGB:	§§ 253, 255 HGB: um Abschreibungen geminderte AHK (Grundsatz)
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	§ 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 EStG: um Abschreibungen geminderte AHK (Grundsatz)
Bisherige Änderungsvorschläge:	Schrittweise Einführung der Fair-Value-Bewertung
BITKOM-Petition:	Beibehaltung der Bewertung mit abschreibungsgeminderten AHK, zumindest im Steuerrecht

#### c) Instandhaltungs- und sonstige Aufwandsrückstellungen

Instandhaltungsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 S. 3 HGB sowie Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB sind im Steuerrecht nicht zulässig. Nach IAS/IFRS dürfen nur Rückstellungen angesetzt werden, wenn ihnen eine Außenverpflichtung zugrunde liegt. Würde die Passivierung dieser Aufwandsrückstellungen im HGB verboten, könnte

damit sowohl eine Annäherung an die Internationalen Standards als auch eine Angleichung an das Steuerrecht und damit eine Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips erreicht werden.

Eine Streichung der Rückstellung nach § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB führt dagegen zu einer steuerlichen Mehrbelastung, da eine solche Rückstellung auch in der Steuerbilanz zu bilden ist. Würde auch insoweit eine Annäherung an die Bilanzdarstellung nach IAS/IFRS durchgeführt, müsste der steuerliche Nachteil an anderer Stelle kompensiert werden.

Das Passivierungsgebot für Kulanzrückstellungen nach § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB sollte schon zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zu Verbindlichkeitsrückstellungen beibehalten werden. Bei der Kulanzrückstellung handelt es sich um die Abbildung einer faktischen Außenverpflichtung, der sich der Kaufmann jedenfalls wirtschaftlich nur schwerlich entziehen kann. Die entsprechende wirtschaftliche Belastung des Unternehmens sollte sich auch in der Bilanz wieder finden.

<b><u>Aufwandsrückstellungen</u></b>	
<b>1.</b>	<b><u>Rückstellung für Instandhaltungen, die innerhalb von drei Monaten nach Bilanzstichtag durchgeführt werden</u></b>
Gegenwärtige Regelung im HGB:	§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB: Passivierungspflicht
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG (Maßgeblichkeitsprinzip): Passivierungspflicht
Bisherige Änderungsvorschläge:	Passivierungsverbot
BITKOM-Petition:	Passivierungsverbot; dafür Steuerentlastung an anderer Stelle zum Ausgleich, z.B. über Anwendung eines realitätsgerechteren Abdiskontierungsfaktors bei der Bildung von Pensionsrückstellungen
<b>2.</b>	<b><u>Rückstellung für Instandhaltungen, die später als drei Monate nach Bilanzstichtag durchgeführt werden</u></b>
Gegenwärtige Regelung im HGB:	§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB: Passivierungswahlrecht
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	H 31c Abs. 1 EStH 2003: Passivierungsverbot
Bisherige Änderungsvorschläge:	Passivierungsverbot
BITKOM-Petition:	Passivierungsverbot, um Handels- und Steuerrecht einander anzunähern
<b>3.</b>	<b><u>Rückstellung für zukünftige Ausgaben, denen keine Außenverpflichtung zugrunde liegt</u></b>
Gegenwärtige Regelung im HGB:	§ 249 Abs. 2 HGB: Passivierungswahlrecht
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	H 31c Abs. 1 EStH 2003: Passivierungsverbot
Bisherige Änderungsvorschläge:	Passivierungsverbot
BITKOM-Petition:	Passivierungsverbot, um Handels- und Steuerrecht einander anzunähern
<b>4.</b>	<b><u>Kulanzrückstellungen</u></b>
Gegenwärtige Regelung im HGB:	§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB: Passivierungspflicht für rechtliche und faktische Verpflichtungen
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG (Maßgeblichkeitsprinzip): Passivierungspflicht
Bisherige Änderungsvorschläge:	Passivierungsverbot
BITKOM-Petition:	Beibehaltung der geltenden Rechtslage

#### d) Mittelbare Pensionsrückstellungen

Zum vollständigen Ausweis aller Verpflichtungen in der Bilanz ist die Forderung nach einer Passivierungspflicht für mittelbare Pensionsverpflichtungen aufgestellt worden. Wir unterstützen diese Forderung mit der Maßgabe, dass die Passivierungspflicht auch für das Steuerrecht gilt. Denn auch in der Steuerbilanz müssen die Risiken und zukünftigen Verpflichtungen eines Unternehmens angemessen abgebildet werden. Insoweit wäre also die konsequente Durchsetzung des Maßgeblichkeitsprinzips erforderlich.

<b>Rückstellung von mittelbaren Pensionsverpflichtungen</b>	
Gegenwärtige Regelung im EGHGB:	Art. 28 Abs. 1 EGHGB: Passivierungswahlrecht
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	Passivierungsverbot (vgl. H 41 Abs. 3 EStH 2003)
Bisherige Änderungsvorschläge:	Passivierungspflicht
BITKOM-Petition:	Passivierungspflicht

#### e) Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Eine risikoadäquate Passivierung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen muss zu erwartende Preissteigerungen berücksichtigen und daher den am Fälligkeitstag voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrag ansetzen. Der so ermittelte Rückstellungsbetrag ist dann mit dem Marktzinssatz abzuzinsen. Entsprechend müssten Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit einem Zinsanteil anzusetzen und ebenfalls mit dem Marktzinssatz zu diskontieren sein. Diese Vorgehensweise entspricht überwiegend den bisher bekannten Vorschlägen für eine HGB-Modernisierung und ist aus unserer Sicht zu unterstützen.

In diesem Bereich muss dann aber auch die Maßgeblichkeit wieder gestärkt werden. Insoweit sollten in diesem Punkt Handels- und Steuerrecht angeglichen werden. Denn auch im Steuerrecht ist eine komplette und an den tatsächlichen Gegebenheiten ausgerichtete Berücksichtigung aller Risiken erforderlich. Ansonsten drohen der Ausweis eines zu hohen Betriebsvermögens und die Gefahr der Scheingewinnbesteuerung. Deshalb müssten auch im Steuerrecht Marktzinssätze die mehr oder weniger willkürlichen Abzinsungssätze nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e S. 1 EStG und nach § 6a Abs. 3 S. 3 EStG ersetzen und zu erwartende Preissteigerungen berücksichtigt werden.

Kurzfristige Verbindlichkeiten i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG sollten wie bisher – schon aus Vereinfachungsgründen - vom Abzinsungsgebot ausgenommen sein. Weiterhin sollten das steuerliche Passivierungsverbot für Drohverlustrückstellungen sowie die steuerliche Nichtabziehbarkeit von Vollverzinsungszinsen auf Körperschaftsteuernachforderungen nach § 233a AO kritisch überdacht werden. Auch diese Positionen stellen unternehmerische Risiken und Belastungen dar, die in einer dem Gebot der Vollständigkeit unterliegenden Bilanz nicht fehlen dürften.

In diesem Zusammenhang könnte die in der Literatur diskutierte Streitfrage entschieden werden, ob zinslos gestundete Kaufpreisverbindlichkeiten in der Handelsbilanz abzuzinsen sind. Das Steuerrecht sieht in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG die Abzinsung einer solchen Verbindlichkeit vor. Insoweit bietet sich eine Übernahme der steuerlichen Regelung im Handelsrecht an.

<b><u>Abzinsung von Rückstellungen</u></b>	
Gegenwärtige Regelung im HGB:	§ 253 Abs. 1 S. 2 a.E. HGB: Abzinsung, soweit Rückstellung Zinsanteil enthält
Gegenwärtige Regelung im Steuerrecht:	§§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: Abzinsung mit 5,5 %
Bisherige Änderungsvorschläge:	Abzinsung mit Marktzinssatz
BITKOM-Petition:	Abzinsung mit Marktzinssatz sowie Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen; gleich lautende Regelung in Handels- und Steuerrecht

## 5. Fazit

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint aus unserer Sicht eine umfangreiche Reform der Rechnungslegung nicht wünschenswert, die unweigerlich weit reichende Konsequenzen für die Besteuerung hätte. Denn dies beinhaltet die Gefahr, eine Systemreform des Steuerrechts, wie sie gegenwärtig in verschiedenen Gremien vorbereitet wird, zu präjudizieren und deren Möglichkeiten einzuschränken.

Insgesamt sollte die HGB-Bilanz als Basis für die Ausschüttungsbemessung und als Instrument zur Kapitalerhaltung erhalten bleiben. Die in der Vergangenheit entstandenen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz sollten wieder verringert werden. Dadurch könnte der Aufwand für die Bilanzerstellung deutlich reduziert werden.

Die bewährten Grundsätze des Handelsbilanzrechts (insbesondere das Realisationsprinzip) sollten ohne Einschränkungen beibehalten werden.

Vor dem Hintergrund einer Fortgeltung des Maßgeblichkeitsprinzips ist zu gewährleisten, dass das Gesamtpaket aller Änderungen der HGB-Rechnungslegung zu keiner steuerlichen Mehrbelastung für die Unternehmen führt.